

Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.05.2003 folgende Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt auf silbernem Grunde sechs gleichförmige, mit dreistufigen Treppengiebeln versehene Häuser ohne Mauerwerkdarstellung über einer roten Quadermauer. Jedes Haus hat ein gewölbtes Tor, darüber zwei rechteckige Fenster und über diesen eine halbrunde Öffnung, das sogenannte „Uhlenloch“. Über dem zweiten und fünften Giebel weht an goldener Stange je eine nach außen abfallende rote Fahne mit silbernem Nesselblatt. In der Mitte über den Häusern befindet sich ein Schild mit einem silbernen Nesselblatt auf rotem Grunde, auf dem Nesselblatt ein weiteres waagrecht silberrot geteiltes Schild. Der untere Wappenteil zeigt auf blauem Grunde vier rote Fische.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung, leicht aus der Mitte zur Stange hin verschoben, soweit sie nicht wie Wellen und Mauer vom Flaggenrand zu Flaggenrand durchgehen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Heiligenhafen“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Diese/dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Empfehlung des Hauptausschusses von der Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Heiligenhafen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - b) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,

- e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten kann auf Verlangen in der Einwohnerversammlung Gelegenheit gegeben werden über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Hauptausschuss
- Zusammensetzung: 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht
 - Aufgabenbereich:
Kordinierung der Ausschussarbeit, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem/der Bürgermeister/-in geleiteten Stadtverwaltung, vor allem
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
 - b) Vorbereitung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin
 - c) Weiterentwicklung des Berichtswesens und Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung,
 - d) Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse,
 - e) Treffen der Entscheidungen, die ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden,
 - f) Vorbereitung der von der Stadtvertretung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
 - g) Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens.
- b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- Zusammensetzung: 9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 - Aufgabenbereich:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten und allgemeine Wirtschaftsförderung
- c) Ausschuss für Bildung und Soziales
- Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 - Aufgabengebiet:
Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugendarbeit, Kultur und Bildungswesen
- Ständiger Unterausschuss: Kinderkommission
- Zusammensetzung: 3 Mitglieder
 - Aufgabengebiet:
Zur Bewältigung der Aufgabenbereiche des Ausschusses für Bildung und Soziales kann dieser die Kinderkommission einsetzen, der ein/-e von dem Ausschuss für Bildung und Soziales gewählte/-r Obfrau/Obmann vorsteht. Die einzelnen Themenbereiche werden der Kinderkommission vom Ausschuss für Bildung und Soziales zugewiesen. Der Kinderkommission wird ein Vorschlagsrecht gegenüber der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Soziales, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, zugestanden.
- d) Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschuss
- Zusammensetzung: 11 Mitglieder
Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes treten bei Kleingartenangelegenheiten und Fragen der Landwirtschaft hinzu.
 - Aufgabengebiet
Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Stadtplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Stadtbegrünung
- e) Hafen- und Touristikausschuss
- Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 - Aufgabengebiet:
Tourismus- und Hafenentwicklung und Wirtschaftsförderung in diesen Bereichen
- f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- Zusammensetzung:
3 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
 - Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu Buchstabe c) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können müssen, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Ausschusses zu Prüfung der Jahresrechnung tagen alle Ausschüsse öffentlich.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die als Vertreterinnen/Vertreter gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt mit der Wahl der Mitglieder zu den Ausschüssen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse übertragen.
- (6) Den Ausschüssen können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtvertretung bestimmte Aufgabenbereiche zur Entscheidung übertragen werden.

§ 5

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich, durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt soweit ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € nicht überschritten wird, und Niederschlagungen von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - b) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit darin nicht auf einen Betrag von über 1.500,00 € verzichtet wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 150.000,00 € nicht übersteigt,
 - f) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 - g) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
 - h) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern der jährliche Mietzins von maximal 15.000,00 € nicht überschritten wird,

- i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu den in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
- j) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch
- k) Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften.

§ 7

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich, durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit eine Beteiligung von 10 % nicht überschritten wird,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 10 % nicht übersteigt,
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht im Sinne des § 23 GO.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen über die Besetzung von Stellen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens $66 \frac{2}{3}$ v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu

auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung, dem Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss behandelt werden müssen, sollen diesen zur jeweils nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung im Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden unverzüglich behandelt.

§ 9

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,00 €, hält. Der Stadtvertretung ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den

Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heiligenhafen werden in der folgenden Tageszeitung bekannt gemacht:
Heiligenhafener Post
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.1998 geändert durch Satzung vom 05.10.2001 zur Änderung des Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechtes der Stadt Heiligenhafen außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.05.2003 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 06. Mai 2003

Bürgermeister